

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 23.

Donnerstag den 23. Februar

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 287. (2)

Nr. 3228.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden das Postrittgeld für den ersten Solarsemester 1843 für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bei Aerarial- als Privatritten, vom 15. Februar l. J. angefangen, in Böhmen und Mähren von 56 Kreuzer auf 1 Gulden C. M. zu erhöhen. Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt. In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten, das Wagenschmiergeld und Postillons-Trinkgeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes ddo. 24. Jänner 1843, 3. ^{1758/}₁₂₁, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 11. Februar 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

3. 294. (1)

Nr. 3327.

K u n d m a c h u n g.

In Folge h. Hofkammer-Präsidial-Erlässe vom 26. April, 19. und 20. December 1841, Nr. 2458, 7902 und 7593, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 17. und 18. März 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags mit Vorbehalt der höheren Genehmigung in der Amtskanzlei des k. k. Urbaramtes in St. Mi-

chael nachstehende, dem Religions- und Staats-Domänen-Fonde angehörige, im Bezirke des genannten Urbaramtes liegende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung der Veräußerung werden unterzogen werden, als: am 17. März 1843. 1. Ein kleiner Acker und Weingrund mit einem Flächeninhalt von 329 Klaftern, in der Gegend ai Sorni gelegen, al Canton genannt, von dem aufgelösten Kloster der Karmeliter alle Lasten bei Trient herkommend, und im Kataster der Gemeinde Lavis, Pressano und Consorti sub Nr. 1567, Litt. K. beschrieben, um den Ausrufspreis von 128 fl. C. M. W. W. — 2. Ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen sammt Wiese, mit dem Flächeninhalt von 3579 Klaftern, in der Gegend von St. Michael alla Banale genannt, sub Katastr. Nr. 201 und 202 der Gemeinde St. Michael, um den Ausrufspreis von 850 fl. C. M. W. W. — Hierauf haftet der an die Ex-Prälatur zu St. Michael zu entrichtende Zehent mit dem 41ten Theile. — 3. Ein Moosgrund mit dem Flächeninhalt von 1872 Klaftern, nahe bei dem Dorfe Zambana, al Brunel genannt, von obiger Provenienz und in der Gemeinde Nave S. Rocco gelegen, sub Katastral-Nr. 240, um den Ausrufspreis von 199 fl. 41 kr. C. M. W. W. — 4. Der zweite Theil des Hofes Tholwis zu Lavis, bestehend aus einem Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen von 1634 Klaftern. Ausrufspreis 700 fl. 27 1/2 kr. C. M. W. W. — Hierauf haftet nebst einem unaufkündbaren Passiv-Capitale von 90 fl. Tiroler- oder 85 fl. 42 6/7 kr. W. C. M. zu 5 Procent an das Beneficium Foppoli zu Pressano, welches bei der Ausmittlung des Ausrufspreises berücksichtigt worden ist, und folglich von dem Bestbiether ohne ferneren Abzug übernommen werden muß, auch der Zehent vom 41ten Theile, der den Condo-

mini (betheiligten Grundherren) zu entrichten ist. — 5. Der vierte Theil des genannten Hofes, aus einem mit Weinreben und Maulbeerbäumen besetzten Acker bestehend, im Flächen-Inhalte von 1312 Klaftern. Ausrufspreis 800 fl. C. M. W. W. — Hierauf haftet der Zehent an die Condomini wie oben. — 6. Der fünfte Theil des genannten Hofes, gleichfalls aus einem Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen von 985 Klaftern Flächen-Inhalte bestehend, um den Ausrufspreis von 532 fl. 48 kr. C. M. W. W. — Hierauf haftet der Zehent wie oben. — 7. Der sechste Theil des genannten Hofes, ebenfalls aus einem mit Weinreben und Maulbeerbäumen besetzten Acker bestehend, mit dem Flächen-Inhalte von 973 Klaftern, Ausrufspreis 417 fl. 36 kr. C. M. W. W. Hierauf haftet der Zehent wie oben. — Am 18. März 1813. 8. Der achte Theil des genannten Hofes, ein Ackerfeld mit Weinreben und Maulbeerbäumen, im Flächen-Inhalte von 1272 Klaftern, Ausrufspreis 453 fl. 36 kr. C. M. W. W. Ist zehentbar wie oben. — 9. Der neunte Theil des obigen Hofes, ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen von 1175 Klaftern, Ausrufspreis 417 fl. 36 kr. C. M. W. W. Hierauf haftet der Zehent wie oben. — 10. Der zehnte Theil, ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen des Flächen-Inhaltes von 1154 Klaftern, um den Ausrufspreis von 410 fl. 24 kr. C. M. W. W. Ist zehentbar wie oben. — 11. Der eilfte Theil, ebenfalls ein Ackerfeld mit Weinreben und Maulbeerbäumen des Flächen-Inhaltes von 1081 Klaftern, um den Ausrufspreis von 388 fl. 48 kr. C. M. W. W. Ist zehentbar wie oben. — 12. Der zwölfte Theil des genannten Hofes, ein Ackerfeld mit Weinreben und Maulbeerbäumen, im Flächen-Inhalte von 705 Klaftern, um den Ausrufspreis von 252 fl. C. M. W. W. Ist zehentbar wie oben. — 13. Das Schloß St. Michael mit den um dasselbe liegenden Gütern bei Ossana, im Landgerichtsbezirke Malè, von dem anheim gefallenen Bertelschen Lehen herkommend, und bestehend: a) aus dem meistens eingestürzten und ungedeckten Schlosse, mit einem noch gedeckten Thurme, mit eingestürzten Mauern umgeben, und mit unculvirten Räumen, im Kataster der Gemeinde Ossana sub Nr. 1219; b) eine zum Theil unculvirte, und mit Gesträuchen bewachsene Wiese unter dem Schlosse, ai Dossi genannt, im obigen Kataster sub Nr. 1220; c) ein Acker, sotto il castello genannt, im obigen Kataster sub

Nr. 1221; d) zwei kleine Gärten beim Eingange des Schlosses, im obigen Kataster sub Nr. 1222; e) ein dabei liegender kleiner Wald. — Für alle diese von a bis e beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 668 fl. C. M. W. W. bestimmt. — Hierauf haftet eine fixe Zehent-Abgabe von $6\frac{3}{4}$ Maß Roggen, Orientner Maßerei, an das Pfarrbeneficium zu Ossana. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität, für welche er biethet, vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbrückler lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Eben so muß das einlangende schriftliche Offert, mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien Obligationen (nach dem bestehenden Kurse berechnet), oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und als annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat. — Der Ersteher dieser Realitäten hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — Der Käufer der vorbeschriebenen Realitäten tritt vom Tage der Uebergabe in den vollen Genuß derselben, und es wird ihm schon der Genuß der Pächtertragnisse für das Verwaltungsjahr 1842/43 jedoch gegen dem überlassen, daß er für den dem Verkäufer pro rata temporis gebührenden Genußantheil zugleich bei der Uebergabe die fünfprocentigen Zinsen von dem ganzen Kaufschillinge in C. M. W. W. vom Anfange des Militär-Jahres 1842/43 bis zum Uebergabstage berechnet, zu bezahlen verpflichtet ist. — Dagegen übernimmt der Käufer von diesem Tage der Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf der erkauften Realität haftenden, wie immer gearteten Lasten; auch ist derselbe verbunden, den bestehenden

Pächter dieser Realitäten in dem Genusse der Pachtung und zwar bis zum Ablaufe der bedingenen Pachtzeit zu belassen. — Hinsichtlich der übrigen Modalitäten und Bedingungen dieser Versteigerung wird sich auf die ausführliche Licitations-Kundmachung bezogen, welche bei dem Exeditante des löbl. k. k. illyrischen Landes-Guberniums und den demselben unterstehenden Kreisämtern zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt. — Innsbruck am 26. December 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dieler,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

3. 293. (1) Nr. 1959.

E d i c t.

Bei dem k. k. inneröstr. k. k. Appellationsgerichte ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 2000 fl. C. M. und dem Vorrückensrechte in die höhere Besoldung von 2500 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Daher haben jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. inneröstr. k. k. Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 3. Februar 1843.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 271. (2) Nr. 1653.

K u n d m a c h u n g.

Am 16. März 1843 werden auf der Armenfonds-Herrschaft Landspreis 465 Megen Getreide, als: 100 Megen Weizen, 30 M. Korn, 10 M. Gerste, 25 M. Hirse, 250 M. Hafer, 10 M. Kukuruz und 40 M. Haiden, dann 80 österr. Cimer Wein letzter Fassung, 2 alte Kühe und 100 Centner Heu, im Versteigerungswege hintangegeben werden. — Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beifuge verständiget, daß sie die Licitations-Bedingnisse bei der Herrschafts-Administration zu Landspreis nach Belieben einsehen können. — Kreisamt Neustadt am 9. Februar 1843.

Stadt und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 297. (1) Nr. 926.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Josephine Eröbath, Aloisia Cole v. Pressen, Ferdinand Brugnack, Carolina Endlicher und Dr. Eröbath, Vormund des minderjährigen Rudolf Endlicher, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als: a) des Schuldscheines des Michael Albert Kullmayer und dessen Ehegattinn Johanna Eleonora an die Frau Maria Katharina Gaissenhofinn geb. v. Hädernackinn oder Hädernackinn, und ihre Schwester Eva Elisabeth Hädernackinn oder Hädernackinn lautend, ddo. 26. April 1752 pr. 3000 fl., und des Saßbriefes ddo. 27. April 1752; dann b) der Cession sine dato, in Folge welcher von dieser Gesamtforderung pr. 3000 fl. die Eva Elisabeth Hädernackinn oder Hädernackinn an ihre Schwester Maria Katharina Gaissenhofinn übertragen hat. Daher der ganze Forderungsbetrag pr. 3000 fl. nun ein Eigenthum der Letztern geworden ist; ferner c) der Cession sine dato, in Folge welcher die der Maria Gaissenhofinn gehörige, aus dem genannten Titel entspringende, und nach Maßgabe des angezogenen Rechtsüberganges an selbe gediehene Darlehensforderung pr. 3000 fl. nun an die Maria Anna Füllenbauminn übergegangen ist; so auch d) der Cession ddo. 10. Juli 1767, in Folge welcher das Eigenthumsrecht zu dieser Forderung pr. 3000 fl. von der Maria Anna Füllenbauminn an den Hrn. Carl v. König übertragen wurde; nicht minder e) der Cession ddo. 26. Mai 1794, mittelst welcher die Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 26. April 1752 pr. 3000 fl. endlich an den Martin Alois Brugnack eigenthümlich gediehen ist; ferner f) des Schuldscheines des Michael Albert Kullmayer und dessen Ehegattinn Johanna Eleonora, an den Hrn. Johann Philipp v. Gaissenhof lautend, ddo. 15. December 1752, pr. 1000 fl., und des Saßbriefes ddo. 3. Jänner 1753; dann g) der Relation ddo. 26. März 1760, an die n. öst. Regierung, in Folge welcher der Verlaß des Johann Philipp v. Gaissenhof, sohin auch das obenbesagte Darlehen pr. 1000 fl. an seine Witwe Maria Katharina von Gaissenhofinn geboorne Hädernackinn oder Hädernackinn gediehen ist; ferner h) der Cession ddo. 14. Juni 1771, mittelst welcher

die Darlehensforderung aus dem Schuldscheine ddo. 15. December 1752 pr. 1000 fl. von der gedachten Johann Philipp v. Gaisenhof'schen Erbinn, an den Hrn. Ignaz de Pauli übergangen ist, und endlich i) der Cession ddo. 21. December 1788, mit welcher diese Forderung pr. 1000 fl. ein Eigenthum des Martin Alois Brugnack geworden ist, gewisiget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, als Erben und Erbeserben nach Martin Alois Brugnack, die obgedachten Documente nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, krafts- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 4. Februar 1843.

Z. 296. (1) Nr. 1068.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Erben des Mathias Michellitsch'schen Verlasses mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider den Mathias Michellitsch'schen Verlass bei diesem Gerichte die Theresia Auer, ehgattlich Thomas Auer'schen Vermögens- Uebernehmerinn, eine Klage eingebracht, und um Verjährungs- und Erlöschenerklärung des Anspruches aus dem, auf dem Hause Nr. 217 hier in der Stadt, in der Herzingasse, seit 29. November 1793 intab. Urtheiles ddo. 17. September 1793, pct. 200 fl. c. s. c., angesucht. Da der Aufenthaltsort der beklagten Michellitsch'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Paschali als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Mathias Michellitsch'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischendem bestimmten Vertreter, Dr. Paschali, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da dieselben sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst

beizumessen haben werden. — Laibach den 7. Februar 1843.

Z. 305. (1) E d i c t. Nr. 46.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird dem Matthäus Marouth von Ober-Kette, im Bezirke Reifnitz, dormalen unbekanntem Aufenthalt, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Handlungs-Dita Gustav Haimann, Klage auf Bezahlung eines Betrages pr. 294 fl. 54 kr. C. M. c. s. c., in Folge Wechsels ddo. 4. December 1841, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 23. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird, angesucht. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Matthäus Marouth, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Kleindienst als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Beklagte, Matthäus Marouth, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischendem bestimmten Vertreter Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 11. Februar 1843.

Z. 263. (3) Nr. 1078.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kirche und der Localkaplanei Favor, durch die k. k. Kammerprocuratur, als bedingt erklärten Erbinn, zu Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. August 1842 zu Favor, im Bezirke Umgebung Laibachs, verstorbenen Localkaplan Johann Rogel, die Tagsatzung auf den 20. März l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend dorthin sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 7. Februar 1843.